

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 05/2025

Leipzig, Oktober 2025

Rechtsprechung

Begrenzung der Trinkwasserbezugsmenge in Verbandsatzung Seite 1

Sachsen-Anhalt: Gewässerrandstreifen nur im Außenbereich normiert Seite 2

Beitragsrechtlich relevanter Vorteil durch zentrale Abwasserbeseitigung Seite 2

Seminarangebote

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung? Seite 3

Aktuelles zum behördlichen Datenschutz Seite 3

Rechtsprechung

Wasserrecht:

Begrenzung der Trinkwasserbezugsmenge in Verbandssatzung OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.07.2025, Az.: 12 A 8/22

Ein Zweckverband (A) änderte im Dezember 2021 seine Satzung und führte Regelungen zur Begrenzung des Trinkwasserbezugs ein. Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet müssen bis März 2030 eine Anschlussgenehmigung beantragen, in der A eine Höchstmenge festlegt. Übergangsweise gelten Grenzen nach dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch; bei Gewerbegebieten werden die Bemessungen der Wasserinstallationen herangezogen. Drei Grundstückseigentümer (B) stellten dagegen einen Normenkontrollantrag.

Teilweise mit Erfolg! Der Normenkontrollantrag ist zulässig und teilweise begründet. Der Antrag ist dahingehend unbegründet, dass die Möglichkeit der Trinkwasserbeschränkung gerügt wird. A hat ein legitimes Interesse an der Festlegung von Bezugsgrenzen, wenn besondere Umstände, wie Wassermangel, diese erfordern. Die generelle Beschränkung des Trinkwasserbezugs scheitert an der Unbestimmtheit der Regelung. Die Höchstmenge müsse anhand unterschiedlich gewichteter Berechnungsparameter bestimmt werden.

Öffentliches Baurecht:

**Sachsen-Anhalt: Gewässerrandstreifen nur im Außenbereich normiert
OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.06.2025, Az.: 2 M 48/25**

Eine Grundstückseigentümerin (A) beanstandete, dass durch die Fenster im ersten Obergeschoss und den Balkon des Neubaus ihres Nachbarn (B) unzumutbare Einsichtsmöglichkeiten auf ihr Grundstück entstünden. Bei den betroffenen Räumlichkeiten handele es sich um Aufenthaltsräume, wodurch ein nahezu dauerhaftes Beobachten möglich sei. Weiterhin liege die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung noch nicht vor. A beantragte vorläufigen Rechtsschutz, um die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die dem Nachbarn (B) erteilte Baugenehmigung anzuordnen.

Ohne Erfolg! Wenn die landesrechtlichen Abstandsvorschriften eingehalten werden, besteht in der Regel kein zusätzlicher Schutz vor Einsichtsmöglichkeiten in bestehende Wohn- oder Ruhebereiche. In Sachsen-Anhalt ist ein Gewässerrandstreifen grundsätzlich nur im bauplanungsrechtlichen Außenbereich normiert, sofern die zuständige Wasserbehörde keine abweichenden Festsetzungen trifft. Schließlich bestätigte das Gericht, dass eine Baugenehmigung auch dann erteilt werden darf, wenn die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Genehmigung noch nicht vorliegt.

Kommunalabgabenrecht:

**Beitragsrechtlich relevanter Vorteil durch zentrale Abwasserbeseitigung
BVerwG, Beschluss vom 22.08.2025, Az.: 9 B 3.25**

Die Eigentümerin (A) erwarb 2017 zwei Grundstücke, auf denen sich eine Kurklinik befindet. 2020 erhielt A einen Beitragsbescheid des Zweckverbandes (B) über insgesamt 484.035,55 € für die Herstellung einer zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Von 1996 bis 2016 war für den Voreigentümer die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erfolgt. Gegen den Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch und Klage. Sie blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Die Revision vor dem OVG wurde abgelehnt. Daraufhin stellte A einen Antrag auf Nichtzulassungsbeschwerde.

Ohne Erfolg! Das BVerwG wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab. Die Entscheidung des BVerwG bestätigt die Auffassung des OVG, dass die Vorteilslage für die Beitragspflicht bereits mit dem faktischen Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Jahr 1996 entstanden ist. Zudem wird klargestellt, dass die Hemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 3a AO nicht auf den neuen Eigentümer übergeht.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.